

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Juni 1918.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Inkraftsetzung des reichsrechtlichen Grundbuchrechts betreffend.

**Verordnung:** des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Verkehr mit metallischem Natrium betreffend.

### Verordnung.

(Vom 10. Juni 1918.)

Die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) und der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs (Reichs-Gesetzblatt Seite 186) wird — mit Zustimmung des Reichskanzlers zu Abschnitt II verordnet, was folgt:

#### I. Meldeverfahren beim Umzug und im Reiseverkehr.

##### § 1.

Versorgungsberechtigte, welche ihren Aufenthalt dauernd wechseln (umziehen) oder, ohne den bisherigen Aufenthaltsort endgültig aufzugeben, diesen für länger als 14 Tage verlassen, haben sich bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle von der Lebensmittelversorgung abzumelden. Hierbei sind ihnen die Reichsreisekarte, die Seisenkarte und die Zuckerkarte zu belassen, ebenso, sofern der neue Aufenthaltsort im Großherzogtum gelegen ist, die Vollmilchkarte; die übrigen Karten sind ihnen in der Regel abzunehmen.

Versorgungsberechtigte, welche ihren Aufenthaltsort dauernd wechseln (umziehen), erhalten für die laufende Brotkarte auf Verlangen Reichsreisebrotmarken. Versorgungsberechtigten, welche ihren Aufenthaltsort vorübergehend wechseln, sind Reichsreisebrotmarken für die Dauer der beabsichtigten Abwesenheit, längstens aber für 3 Monate, auszuhändigen und für diese Zeit Kommunalverbandsbrotmarken abzunehmen oder vorzuenthalten; bei einer Verlängerung der Reisedauer sind weitere Reichsreisebrotmarken unter Erstreckung der Frist, während deren der Reisende keine Kommunalverbandsbrotmarken erhält, für eine Gesamtdauer der Abwesenheit

bis zu 3 Monaten nachzusenden. Entfernt sich ein Versorgungsberechtigter für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als sechs Monate aus dem Kommunalverband seines Wohnsitzes, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen (vergleiche hierwegen die Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 über die Ausgabe einer Zuckerumtauschkarte, Staatsanzeiger Nr. 117 vom 30. April 1917).

Erfolgt der Wechsel des Aufenthalts zwecks Aufnahme in eine Anstalt mit öffentlichem Charakter (z. B. in öffentliche Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime), so sind dem sich Abmeldenden alle Lebensmittelkarten abzunehmen und Reisebrotmarken nicht zu verabfolgen. Eine Ausnahme hiervon findet nur insoweit statt, als Schwerstarbeitern, die sich in Heilanstalten oder Genesungsheime für Tuberkulose abmelden, von dem heimischen Kommunalverband für jede Woche der auswärtigen Verpflegung Reisebrotmarken für eine Brotmenge von 1 kg zu überweisen sind.

### § 2.

Über die erfolgte Abmeldung ist dem sich Abmeldenden eine Bescheinigung auf gelbem Papier nach der Anlage auszustellen. Die Bescheinigung hat zu enthalten: Vor- und Familienname, Stand oder Beruf, bisherige Wohnung, Tag und Jahr der Geburt, Tag des Ausscheidens aus der Lebensmittelversorgung, sowie den Vermerk, ob und bis zu welchem Tage der sich Abmeldende Reichsreisekarte, Seisenkarte, Zuckerkarte oder Zuckerumtauschkarte, Vollmilchkarte und etwaige sonstige sonstige Lebensmittelkarten besitzt und für welche Zeit die Aushändigung von Reichsreisebrotmarken erfolgt ist.

Handelt es sich um einen Umzug, so ist auch anzugeben, ob und bis zu welchem Tage der sich Abmeldende mit Kartoffeln versorgt ist, bis zu welchem Tage er, falls er Selbstversorger ist, Fleischvorräte besitzt und bis zu welchem Tage er sich mit Eiern im Falle der zugelassenen Vorversorgung eingedeckt hat. Bei einem vorübergehenden Wechsel des Aufenthalts sind diese Angaben nur dann zu machen, wenn der sich Abmeldende die Vorräte mitzunehmen beabsichtigt; sicut er hiervon ab, so ist die Zeit, während deren er mit seinen Vorräten auszukommen hat, vom Kommunalverband entsprechend zu strecken.

Weitere Vermerke über Vorversorgung auf Grund von laufenden Lebensmittelkarten oder vorhandenen Vorräten sind zulässig.

Wenn die Angehörigen desselben Haushalts den Aufenthalt gleichzeitig wechseln, so kann für sie eine gemeinsame Abmeldebefcheinigung ausgestellt werden; in dieser sind die einzelnen Personen getrennt aufzuführen.

### § 3.

Der Besitzer der Abmeldebefcheinigung hat sich bei der vom Kommunalverband des neuen Aufenthaltsortes bezeichneten Stelle unter Abgabe der Abmeldebefcheinigung anzumelden und erhält von dieser Stelle die Lebensmittelkarten von dem Zeitpunkt ab, bis zu welchem er solche noch vom Kommunalverband seines früheren Aufenthaltsortes besitzt oder durch Vorräte ein-

gedeckt ist. Nach Ablauf der Gültigkeit der Fleischkarte hat der Kommunalverband des neuen Aufenthaltsorts auch den nur vorübergehend Anwesenden eine neue Karte auszustellen. Nimmt der sich Anmeldende Verpflegung in einer Wirtschaft in Anspruch, so werden ihm diejenigen Lebensmittelfkarten nicht ausgehändigt, die er im Wirtshaus nicht benötigt, wie Nährmittelfkarten, Fettkarten u. s. w.

Den in eine Anstalt Aufgenommenen (§ 1 Absatz 3) sind von der Anmeldestelle oder der Anstaltsleitung die etwa vorhandenen Abmeldebescheinigungen und Lebensmittelfkarten zur Ablieferung an den Kommunalverband abzunehmen. Sofern der Aufgenommene keine Abmeldebescheinigung besitzt, haben die Leiter solcher Anstalten von jeder Aufnahme, die länger als 14 Tage dauern wird, dem Bürgermeisteramt des letzten Wohnsitzes des Aufgenommenen zwecks Sperrung des Bezugs von Lebensmittelfkarten Nachricht zu geben. Zur Wiederanmeldung zum Markenbezug ist dem aus der Anstalt Entlassenen von der Anstaltsleitung eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und wann er aus der Anstalt entlassen wurde.

#### § 4.

Verläßt der Aufziehende seinen neuen Aufenthaltsort, so hat er sich von der Lebensmittelversorgung abzumelden.

Die Vorschrift des § 1 findet entsprechende Anwendung. Über die erfolgte Abmeldung ist Bescheinigung nach § 2 zu erteilen. Für die Abmeldung von Fremden, welche sich zum Zwecke der Kur oder Erholung in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen länger als 14 Tage aufgehalten haben, gelten die Bestimmungen des § 18.

#### § 5.

Unternehmer, welche Fremde beherbergen, sind dafür verantwortlich, daß die bei ihnen wohnenden Fremden ihrer Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle nachkommen. Sie haben sich darüber zu verpflichten, daß Fremde, die sich für einen längeren als 14-tägigen Aufenthalt bei ihnen einfinden, im Besitze der Abmeldebescheinigung sind oder eine solche nachträglich beschaffen, falls sie gegen ihre ursprüngliche Absicht den Aufenthalt über 14 Tage ausdehnen.

### 11. Beschränkungen des Fremdenverkehrs.

#### § 6.

Für die Kommunalverbandsbezirke Achern, Baden-Stadt, Baden-Land, Bonndorf, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Ettlingen, Freiburg-Land, Heidelberg-Land, Konstanz-Land, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg-Land, Pfullendorf, Rastatt-Land, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Sinsheim, Staufen, Triberg, Überlingen, Willingen-Stadt, Willingen-Land, Waldkirch und Wolfach wird vom Ministerium des Innern bestimmt, wie viele Übernachtungen von Fremden in jedem Bezirk für ein Jahr berechnet in den Gastwirt-



schaften, Fremdenheimen, Privatfrankenanstalten, sowie in Privatwohnungen, möblierten Zimmern u. s. w. gegen Entgelt zulässig sind.

Die Unterverteilung der Übernachtungen auf die Betriebe erfolgt durch den Kommunalverband nach Anhörung der Beteiligten oder einer Vertretung derselben; eine Erhöhung oder Ermäßigung der von dem Ministerium des Innern für den Bezirk bestimmten Zahl der Übernachtungen durch den Kommunalverband ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig. Gaststätten, welche zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, sind bei der Unterverteilung vorzugsweise zu berücksichtigen. Der Kommunalverband kann für jeden einzelnen Betrieb anordnen, daß er nur für eine bestimmte Zeit geöffnet sein darf oder daß nur eine bestimmte Bettenzahl, deren Höhe in den einzelnen Monaten oder Wochen verschieden festgesetzt werden kann, benutzt werden darf. Der Kommunalverband hat die Einhaltung seiner Vorschriften zu überwachen. Die zugelassene Zahl von Übernachtungen umfaßt auch die Übernachtungen der Durchgangsfremden sowie die Übernachtungen derjenigen Fremden, deren Aufenthalt nach § 10 Ziffer 2, 4, 6 und 7 (vergl. jedoch § 7 Buchstabe c) zeitlich nicht beschränkt ist.

Die in § 1 nicht erwähnten Kommunalverbände können für Heilbäder, Kurorte und Erholungsplätze sowie für solche Orte ihres Bezirks, die weniger als 6000 Einwohner zählen, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die gleichen Maßnahmen treffen, auch unter Beschränkung auf einzelne Betriebe.

Den Leitern der Gaststätten ist verboten, außerhalb der zugelassenen Zeit oder über die zugelassene Bettenzahl hinaus Fremde im eigenen Betrieb oder anderweit unterzubringen; sie haben nach Weisung des Kommunalverbands Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der übernachtenden Fremden und die Dauer ihrer Anwesenheit ersichtlich ist.

### § 7.

Der Beschränkung nach § 6 Absatz 1 oder 3 unterliegen nicht

- a. Gaststätten, soweit sie mit von der Militärverwaltung verpflegten Personen belegt sind,
- b. Privatwohnungen, welche den sie bewohnenden Fremden zu Eigentum gehören oder von ihnen auch in früheren Jahren gemietet und selbst ausgestattet wurden,
- c. von Ortsfremden, welche sich des Berufs oder Erwerbs wegen in einer fremden Gemeinde aufhalten, gemietete Privatwohnungen, möblierte Zimmer und dergleichen.

### § 8.

Wer, ohne im Besitz der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Privatfrankenanstalt zu sein, in den in § 6 Absatz 1 aufgeführten Kommunalverbandsbezirken Fremde gegen Entgelt beherbergt, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kommunalverbands.

Kommunalverbände, für welche die Vorschrift des vorstehenden Absatzes nicht gilt, können ihrerseits vorschreiben, daß von den in Absatz 1 genannten Personen zur Beherbergung von Fremden gegen Entgelt die Erlaubnis des Kommunalverbands einzuholen ist.

## § 9.

Die Erlaubnis nach § 8 kann der Kommunalverband versagen oder nur mit Einschränkung oder bedingungsweise gestatten und sie wieder entziehen.

Durch die Aufnahme von Fremden werden Landwirte, Kuh- und Hühnerhalter u. s. w. von ihrer Verpflichtung, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften Brotgetreide, Milch, Butter, Eier und sonstige Lebensmittel abzuliefern, nicht befreit. Solchen Vermietern kann die Erlaubnis nach § 8 grundsätzlich versagt werden; sie muß versagt oder zurückgenommen werden, sofern der Vermieter seiner Ablieferungspflicht nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 10.

Ortsfremde Personen dürfen in den in § 6 Absatz 1 aufgeführten Kommunalverbandsbezirken, in den in sonstigen Bezirken gelegenen Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen sowie in allen Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern zu Kurz-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken nicht länger als 4 Wochen Aufenthalt nehmen. Nach Ablauf der Frist darf der Aufenthalt in einem anderen solchen Bezirk oder Ort nicht fortgesetzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Fremden, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem solchen Bezirk oder Ort aufhalten.

Für einzelne Bezirke oder Teile derselben kann das Ministerium des Innern die Dauer des zulässigen Aufenthalts ausnahmsweise bis auf eine Woche herabsetzen, wenn anderz eine Erfüllung der Ablieferungspflicht und eine vorschriftsmäßige Versorgung der Bevölkerung nicht zu gewährleisten sind.

Der Aufenthalt ist unbeschränkt

1. für Fremde, die in eigenen oder bereits in früheren Jahren gemieteten und selbst ausgestatteten Wohnungen Aufenthalt nehmen, nebst ihren Haushaltsangehörigen,
2. für Fremde, deren Aufenthalt nachweislich durch Berufs- oder Ernährungsnotwendigkeiten begründet ist, nebst ihren Haushaltsangehörigen,
3. für Fremde, die bei Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern unentgeltlich beherbergt werden, nebst ihren Haushaltsangehörigen,
4. für Militärpersonen, die zu Kurz- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bei sich führen, sowie für die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder, Eltern und Dienstboten,
5. für Stadtkinder und Jungmänner, die aufs Land überwiesen sind,
6. für Fremde, die nachweislich von Organen der reichsrechtlichen Versicherungen, von Behörden und militärischen Stellen oder auf Kosten von Krankenkassen zu Kurz- oder Erholungszwecken untergebracht sind,
7. für Fremde, deren Aufenthalt nach amtsärztlichem Zeugnis durch gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist, nebst den etwa notwendigen Begleitpersonen. Das amtsärztliche Zeugnis bedarf der Anerkennung durch das Bezirksamt des gewählten Aufenthaltsorts.

Als amtsärztliches Zeugnis nach Ziffer 7 gilt jede von einem im Reichsgebiet beamteten Arzt unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung. Im amtsärztlichen Zeugnis ist auch die Dauer und der Ort des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der allenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen. Für Kranke, welche in durch einen Arzt geleiteten Krankenanstalten untergebracht sind, genügt ein Zeugnis des ärztlichen Leiters der Anstalt, sofern es vom Amtsarzt des Anstaltsortes bestätigt ist; auch dieses Zeugnis hat sich über die Dauer des erforderlichen Aufenthalts und die Zahl der notwendigen Begleitpersonen auszusprechen.

Unternehmer, welche Fremde beherbergen, sind dafür verantwortlich, daß die bei ihnen wohnenden Fremden ihren Aufenthalt nicht länger ausdehnen, als nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

Die Anmeldestelle (§ 3) hat auf Grund der Anmeldungen darüber zu wachen, daß die Aufenthaltsdauer die zulässige Frist nicht überschreitet.

#### • § 11.

Falls trotz der zur Versorgung des Fremdenverkehrs mit Lebensmitteln getroffenen Maßnahmen eine erhebliche Gefährdung des Ernährungsstandes der einheimischen Bevölkerung einzelner von Fremden besonders stark besuchter Bezirke zufolge des Fremdenverkehrs eintritt, behält sich das Ministerium des Innern vor, für einzelne Bezirke oder Teile derselben mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts den Fremdenverkehr vorübergehend vollkommen auszuschalten. Von dieser Ausschaltung werden die in § 10 Ziffer 1 bis 7 genannten Personen nicht berührt.

#### § 12.

Den Inhabern von Gaststätten jeder Art, den Gemeindeverwaltungen, Kurverwaltungen, Fremdenverkehrsvereinen und ähnlichen Vereinen sind öffentliche Ankündigungen ihrer Betriebe oder Einrichtungen, die eine Anpreisung besonders guter oder reichlicher Verpflegung enthalten, untersagt.

#### § 13.

Erweisen sich Unternehmer, welche Fremde gegen Entgelt beherbergen oder verpflegen, in der Befolgung der für den Fremdenverkehr erlassenen Bestimmungen oder der allgemeinen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln als unzuverlässig, so kann das Bezirksamt neben der Herbeiführung strafrechtlicher Verfolgung mit sofortiger Wirkung ihren Betrieb untersagen oder beschränken. In solchen Fällen hat der Kommunalverband die Zuweisung von Lebensmitteln für den Betrieb alsbald zu sperren oder zu beschränken. Die Unternehmer sind auch für Handlungen und Unterlassungen ihrer Angestellten verantwortlich.

Die Polizeibehörden, die Kommunalverbände, die Landesverpflegungsstellen und das Landespreiskamt sowie ihre Beauftragten sind befugt, von den Unternehmern, welche Fremde gegen Entgelt beherbergen oder verpflegen, über alle Verhältnisse Auskunft zu verlangen, welche die Beherbergung oder Verpflegung von Fremden betreffen, die Betriebsrichtungen und Räume

zu besichtigen und zu untersuchen, sowie die Vorlage von solchen Geschäftsbüchern, Geschäftsbriefen und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu verlangen und darein Einsicht zu nehmen, welche sich auf die Beherbergung oder die Verpflegung von Fremden beziehen. Die Unternehmer haben die verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten sowie die Geschäftsbücher u. s. w. vollständig zur Einsicht vorzulegen.

#### § 14.

Das Bezirksamt kann Fremden, die den für den Fremdenverkehr erlassenen Bestimmungen oder den allgemeinen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln zuwiderhandeln, neben der Herbeiführung strafrechtlicher Verfolgung den weiteren Aufenthalt mit sofortiger Wirkung verbieten.

Die Lebensmittelzuweisung an Fremde, welchen der weitere Aufenthalt verboten ist, hat der Kommunalverband alsbald zu sperren. Die Lebensmittelkarten, mit Ausnahme der Reichsfleischkarte, der Zuckerkarte und der Reichsreisbrotmarken, sind solchen Fremden abzunehmen. Auf der Abmeldebescheinigung (§ 2) ist von der vom Kommunalverband beauftragten Stelle zu beurkunden, daß wegen Zuwiderhandlung gegen die für den Fremdenverkehr erlassenen Vorschriften oder wegen unzulässiger Beschaffung von Lebensmitteln die Zuweisung von Lebensmitteln an den Fremden gesperrt wurde. Auf Grund einer Abmeldebescheinigung, welche diesen Vermerk trägt, ist die Ausstellung von Lebensmittelkarten im Großherzogtum an den Fremden außerhalb seines Wohnsitzes zu verweigern.

#### § 15.

In den allgemeinen Aufenthaltsräumen der Gastwirtschaften in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen sind Anschläge mit dem Hinweis anzubringen, daß der unerlaubte Lebensmittelaufkauf außer Strafanzeige und Wegnahme der unbefugt erworbenen Lebensmittel die sofortige Sperrung der Lebensmittelzuweisung für die Zuwiderhandelnden, die Wegnahme der Lebensmittelkarten und das Verbot des weiteren Aufenthalts zur Folge hat.

#### § 16.

Gegen die beim Vollzug der vorstehenden Bestimmungen ergehenden Entscheidungen und Verfügungen der Kommunalverbände und Bezirksämter steht den Betroffenen die Beschwerde an den Landeskommissär zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### III. Ausgleichsverfahren.

#### § 17.

Die Fremden, welche sich in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen zum Zwecke der Kur oder Erholung aufhalten und sich unter Einreichung der Abmeldebescheinigung von der Lebensmittelversorgung ihres bisherigen Aufenthaltsortes (§ 2) bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle anmelden, hat der Kommunalverband nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen

mit Lebensmitteln aus den ihm für den Fremdenverkehr überwiesenen Mengen zu beliefern. Das Ministerium des Innern wird denjenigen Kommunalverbänden die Zahl der Übernachtungen (§ 6 Absatz 1) und die Menge der für den Fremdenverkehr überwiesenen Lebensmittel kürzen, welche nicht eine vom Ministerium bestimmte Zahl von Verpflegungstagen im Ausgleichsverfahren nachweisen.

Durch die Badische Nahrungsmittelversorgung wird, soweit die Fremden Abmeldebescheinigungen aus anderen Bundesstaaten vorgelegt haben, hierwegen Rückersatz von den zuständigen Versorgungsstellen beansprucht.

### § 18.

Zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens gelten für die in § 17 bezeichneten Fremden noch die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Auch solche Fremde, die sich schon am 15. Juni 1918 in einem Heilbad, Kurort oder Erholungsplatz zum Zwecke der Kur oder Erholung befinden und insgesamt mindestens 14 Tage zu bleiben gedenken, haben sich, soweit sie das noch nicht getan haben sollten, spätestens bis zum 20. Juni 1918 unter Vorlage einer Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle anzumelden.

2. Meldet sich der Fremde von der Lebensmittelversorgung des Heilbades, Kurortes oder Erholungsplatzes zwecks Rückkehr an seinen Wohnort ab, so ist nach §§ 1 und 2 mit der Änderung zu verfahren, daß auf der ihm auszustellenden Abmeldebescheinigung durch Aufdruck oder Aufschrift deutlich lesbar zu vermerken ist:

„Zur Wiederanmeldung am Wohnort, nicht zur Aufrechnung“.

3. Der Tag der Abmeldung ist auf der von den Fremden bei der Anmeldung vorgelegten Abmeldebescheinigung an der vorgeesehenen Stelle einzutragen. Die mit diesem Vermerk versehenen Abmeldebescheinigungen sind am ersten jedes Monats dem Kommunalverband des Heilbades, Kurortes oder Erholungsplatzes vorzulegen.

4. Beabsichtigt der sich abmeldende Fremde, seinen Aufenthalt in einem anderen Heilbad, Kurort oder Erholungsplatz zu nehmen, so ist die Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung auf der Rückseite der seinerzeit von dem Fremden eingereichten Abmeldebescheinigung zu vermerken und auf der ersten Seite dieser Abmeldebescheinigung der Besitz von Karten oder von Vorräten nach § 2 einzutragen. Die Abmeldebescheinigung ist sofort an die zuständige Stelle des neuen Aufenthaltsortes zu senden und dem Fremden eine Bestätigung hierüber auszuhandigen. Erfolgt die Abmeldung nach einem Heilbad, Kurort oder Erholungsplatz außerhalb des Großherzogtums, so ist eine beglaubigte Abschrift der seinerzeit von dem Fremden vorgelegten Abmeldebescheinigung zu fertigen, auf der noch die Dauer seines Aufenthalts am Orte der Abmeldung einzutragen ist; mit dieser Abschrift ist nach Ziffer 3 Satz 2 zu verfahren.

5. Am fünften jedes Monats haben die in Betracht kommenden Kommunalverbände der Badischen Nahrungsmittelversorgung eine Übersicht über die Fremden, welche sich auf Grund von Abmeldebescheinigungen in den Heilbädern, Kurorten oder Erholungsplätzen des Bezirks im Vormonat zum Zwecke der Kur oder Erholung aufgehalten haben, getrennt nach den verschie-

denen Bundesstaaten, vorzulegen. Soweit der Aufenthalt der Fremden am letzten Tage des Vormonats noch nicht abgelaufen war, ist dies in der Übersicht zu vermerken. Für die Fremden, deren Aufenthalt beendet ist, sind die Abmeldebefcheinigungen der Übersicht beizufügen. Hat ein Fremder den Aufenthalt zwecks Übersiedelung in ein anderes Heilbad, einen anderen Kurort oder Erholungsplatz des Großherzogtums beendet, so ist dies in der Übersicht zu vermerken.

#### § 19.

Für die Fremden, welche nicht im Besitze von Abmeldebefcheinigungen sind, erhalten die Kommunalverbände gleichfalls Überweisungen von Lebensmitteln durch die Landesversorgungsstellen nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

#### § 20.

Eine Überweisung von Lebensmitteln für die Verpflegung der nicht übernachtenden Durchgangsfremden durch die Landesversorgungsstellen kann nur in beschränktem Umfang erfolgen.

### IV. Strafvorschriften und Inkrafttreten der Verordnung.

#### § 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Haft bestraft.

#### § 22.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1918 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV und V unserer Verordnung vom 6. Juni 1917, die Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten und die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 191 ff.), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 10. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.





## Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1918.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Reichenbach (Amtsgerichtsbezirk Triberg) mit dem 1. Juli 1918 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1918.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Diffner.

Stalter.

Stellvertretendes Generalkommando

### XIV. Armeekorps.

Abt IVe — Abwehr — Nr. 33 659. Ap.

Karlsruhe, den 27. Mai 1918.

## Verordnung.

Den Verkehr mit metallischem Natrium betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

Der Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium“ ohne den behördlichen Nachweis, daß es zu einem erlaubten gewerblichen Zweck vorrätig gehalten und verwandt werden soll, ist verboten. Den Nachweis erteilen auf Antrag die zuständigen Gewerbe-Inspektoren.

Die Verwendung des metallischen Natriums zur Herstellung von Feuer- und Spielzeugen wird als unerlaubter Zweck erklärt.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Isbert,

General der Infanterie.

Truck und Verlag von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

